

PRESSEMITTEILUNG, März 2017

FAQ zum GebäudeEnergieGesetz GEG: Antworten auf die fünf häufigsten Fragen

Wer heute plant und baut muss die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) berücksichtigen. Ab 2018 könnten neue Regeln in gelten! Ein neues GebäudeEnergieGesetz – kurz: GEG – könnte die beiden noch parallel laufenden Regeln für Gebäude vereinfacht zusammenführen. Das GEG sollte dabei den Niedrigstenergie-Gebäudestandard für öffentliche Neubauten einführen. Melita Tuschinski, Herausgeberin des Experten-Portals EnEV-online.de beantwortet die fünf häufigsten Fragen.

Warum ändert sich die EnEV schon wieder?

Mit der aktuell geltenden EnergieEinsparVerordnung für Gebäude (EnEV 2014 / EnEV ab 2016) hat der Bund seine Pflichten nach dem EnergieEinsparungsGesetz (EnEG 2013) nur teilweise erfüllt. Dieses Gesetz schlägt die Brücke von den Vorgaben der Europäischen Gebäuderichtlinie (bekannt unter dem englischen Kürzel EPBD – Energy Performance Buildings Directive) zu den deutschen Regelwerken für Gebäude. Wie auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten muss Deutschland laut EU-Vorgaben den Niedrigstenergie-Gebäudestandard für Neubauten einführen und zwar nach folgendem Zeitplan: ab 2019 für öffentliche, neu errichtete Gebäude und ab 2021 für private Neubauten. Dieses wären – laut EU-Vorgaben - Gebäude mit einem sehr geringen Energiebedarf, der überwiegend aus erneuerbaren Quellen gedeckt würde. Deshalb fordert das EnEG 2013, dass die Bundesregierung die entsprechenden Regelungen rechtzeitig erlässt: zunächst für öffentliche Neubauten und danach auch für private, neu errichtete Gebäude.

www.enev-online.eu/index.htm

Wie wird der Niedrigstenergie-Gebäudestandard eingeführt?

Wer in Deutschland ein neues Haus oder sonstiges Gebäude errichtet, muss seit dem Jahr 2009 parallel zur geltenden EnEV auch die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-WärmeGesetzes (EEWärmeG) erfüllen. Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude und begrenzt den Primärenergiebedarf des Gebäudes und den Wärmeverlust durch seine Hülle. Das EEWärmeG verlangt zusätzlich, dass der Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu einem gewissen Teil durch erneuerbare Energiequellen abgedeckt wird, oder alternativ anerkannte Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese beiden Regelwerke waren leider nie vollständig aufeinander abgestimmt, was in der Praxis zu vielfältigen Problemen führte. Dies bemängelten nicht nur Bauherren und Planer, sondern auch die zuständigen Baubehörden in den Bundesländern.

Die aktuelle EnEV 2014/ab 2016 umfasst in § 1 (Zweck und Anwendungsbereich) einen neuen Absatz, in dem sich die Bundesregierung verpflichtet, im Rahmen der anstehenden Definition der Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden das Energieeinsparrecht zu vereinfachen und die parallelen Regelungen zusammenzuführen. Ein Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) aus dem Jahr 2015 zum Abgleich der EnEV/EnEG mit dem EEWärmeG ergab jedoch, dass es vorteilhafter wäre, die Regelungen unter einem neuen, gemeinsamen Gesetzesdach zusammenzuführen. In diesem Sinne haben die Fachreferate der zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft (BMWi) und Bauen (BMUB) den Entwurf für ein neues GebäudeEnergieGesetz (GEG) entwickelt. Dieses würde zunächst NUR für bestimmte, öffentliche Neubauten den Niedrigstenergie-Gebäudestandard vorschreiben. Für die privaten Neubauten würde eine spätere Novelle des Gesetzes die entsprechenden Regelungen einführen.

Wie ist das neue GebäudeEnergieGesetz aufgebaut?

Im Moment ist nur der Referenten-Entwurf für das GEG vor (Stand: 23. Januar 2017) öffentlich bekannt. Wie dieser Entwurf für das GEG aufgebaut ist, kann man in der Html-Version auf EnEV-online.eu leicht erkennen: Die Abschnitte und dazugehörigen Anlagen befassen sich mit einem allgemeinen Teil, den Anforderungen an Neubauten

und an Bestandsgebäude, den Regelungen für an die Anlagentechnik zum Heizen, Kühlen, Raumluftechnik und für die Warmwasserversorgung, den Energieausweisen, sowie der finanziellen Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien und von Energieeffizienzmaßnahmen. Zuletzt sind die Regelungen für den Vollzug und die Anforderungen an besondere Gebäude, Ordnungswidrigkeiten, Anschluss- und Benutzungszwang gebündelt, als auch die Übergangsvorschriften, die bei Inkrafttreten gelten würden, aufgeführt.

www.enev-online.eu/geg/index.htm

Für welche Bauvorhaben würde das GEG gelten?

Laut GEG-Referentenentwurf wäre ist das Datum des Bauantrags oder der Bauanzeige bei der Baubehörde ausschlaggebend. Bei Vorhaben, die weder eine Genehmigung noch eine Anzeige erfordern, würde das Datum ab wann der Bauherr mit den entsprechenden Maßnahmen tatsächlich beginnt gelten. Die energiesparrechtlichen Regelungen, die an diesem Tag in Kraft wären, gälten für das gesamte Bauvorhaben, auch wenn es erst später fertig würde. Vorsicht bei Bauträgervorhaben: Wenn zwischen dem Bauantrag und dem tatsächlichen Fertigstellen des Gebäudes eine „verdächtig“ lange Zeitspanne liegt, könnte es Probleme geben.

Wie ist der aktuelle Stand und wie geht es weiter?

Zurzeit bereiten die zuständigen Referate im Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) und Bauen (BMUB) den Entwurf für das GebäudeEnergieGesetz für den nächsten Schritt vor: Das Kabinett der Bundesregierung muss zunächst darüber entscheiden. Danach würden Lesungen im Bundestag und Bundesrat stattfinden. Nachdem das Gesetz diese parlamentarischen Hürden genommen hätte, würde es fertiggestellt, von den zuständigen Minister, der Bundeskanzlerin und dem Bundespräsidenten unterschrieben und danach im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Referenten-Entwurf sieht vor, dass das GEG ab dem 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Weitere Informationen:

www.enev-online.eu/geg_basis/170310_faq_geg_antworten_auf_5_fragen.htm

Bilder:



[1_titelbild_broschuere_geg_2018_was_kommt_wann.jpg]

Bild 1: In Ihrer kostenfreien Pdf-Broschüre

„GebäudeEnergieGesetz GEG 2018: Was kommt wann?“

berichtet die Autorin parallel zu den Schritten zum neuen

Gesetz. Download unter www.EnEV-online.de

© Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign,

München, © Foto: Scanrail - Fotolia.com



[2_autorin_melita_tuschinski.jpg]

Bild 2: Die Autorin Melita Tuschinski, Freie Architektin in

Stuttgart, informiert über EnEV-online.de zu

Energiethemen für Neubau und Altbau-Sanierung.

© Foto: Wolfram Palmer

Text und Bild als Download unter:

<http://www.tuschinski.de/presse/index.htm>

Über die Autorin

Die Freie Architektin Melita Tuschinski ist seit 20 Jahren mit ihrem Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien in Stuttgart selbstständig tätig. Sie ist durch Beiträge in bundesweiten Fachpublikationen bekannt. In ihrem führenden Fachportal EnEV-online.de informiert sie über energierelevante Themen im Baubereich. Ihren EnEV-Newsletter erhalten mittlerweile über 23.400 Abonnenten. Ein besonderer Service des Fachportals ist der „Online-Workshop zur EnEV-Praxis“: Seit 2002 beantwortet Tuschinski zusammen mit anderen Experten unter www.EnEV-online.de Anfragen von Fachleuten. Allein zur EnEV 2014 / 2016 sind es mittlerweile über 170 Praxisbeispiele, die unter die Lupe genommen und erläutert wurden.

Weitere Infos: www.EnEV-online.eu

Kontakt für die Redaktion zur Autorin:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart

Bebel-Straße 78, 3. OG, D-70193 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de